

**Tarifvertrag vom 24.01.2012
zum Haustarifvertrag
für die Hannoverschen Kinderheilstalt
vom 21. Februar 2007**

Zwischen

der Hannoverschen Kinderheilstalt (HKA), - vertreten durch den Vorstand,
Janusz-Korczak-Allee 12, 30173 Hannover

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Landesbezirk Niedersachsen-
Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover

sowie

dem Marburger Bund - Landesverband Niedersachsen -, vertreten durch die Landesvorsitzende Dr. Elke
Buckisch-Urbanke, Berliner Allee 20, 30175 Hannover

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifeinigung gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des

- a) Haustarifvertrages der Hannoverschen Kinderheilstalt dem
 - b) Haustarifvertrag für die Auszubildenden und dem
 - c) Haustarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten
- in der jeweils gültigen Fassung, fallen.

§ 2 Einmalige Sonderzahlung 2011 für Beschäftigte der Hannoverschen Kinderheilstalt

- (1) Die unter Nr. 1 Buchst. a fallenden Beschäftigten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Februar 2012 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 825 Euro, wenn sie im Jahr 2011 in der Hannoverschen Kinderheilstalt beschäftigt waren und am 1. Januar 2012 Anspruch auf Entgelt haben. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die eine außertarifliche Regelung ihres Gehaltes für das Jahr 2011 vereinbart hatten.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 HKA TV genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 HKA TV), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) Die Monate einer Vollzeitbeschäftigung in 2011 werden mit jeweils einem zwölftel der Sonderzahlung berücksichtigt.
- (3) Wird im Laufe des Monats Januar 2012 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, entsteht kein Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung.
- (4) Für das Jahr 2011 entfällt durch die einmalige Sonderzahlung auch die Verpflichtung des Nachweises einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 5 Absatz 9 des Haustarifvertrages in Höhe von 7,7 Stunden (für Teilzeitbeschäftigte anteilig).

§ 3 Einmalige Sonderzahlung 2012 für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Die unter §. 1 Buchst. b und c fallenden Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten erhalten mit dem Kalendermonat Februar 2012 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro. § 2 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 4 zu § 15 HKA TV Tabellenentgelt

- (1) Mit Wirkung zum 01. Januar 2012 sind für die nichtärztlich Beschäftigten die jeweiligen Vergütungstabellen des TVöD VKA gültig ab 1. August 2011 maßgeblich. Das entspricht einer linearen Erhöhung von 1,1%.
§ 15, Absatz 2 des Haustarifvertrages ändert sich wie folgt:
Die nichtärztlich Beschäftigten erhalten ab 01. Januar 2012 Entgelt nach den Anlagen A und C.
- (2) Mit Wirkung zum 01. Januar 2012 finden die Vergütungstabellen des TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 09. Juni 2010 einschließlich der Tabellenstruktur entsprechende Anwendung (Anlage B). Das entspricht einer linearen Erhöhung von 0,8%.
Die Tabellenwerte werden dabei entsprechend den Bedingungen des Haustarifvertrages auf eine 38,5-Stunden-Woche und der Berücksichtigung des Abzuges von 60 % der Jahressonderzahlung umgerechnet.
§ 15, Absatz 2 des Haustarifvertrages ändert sich wie folgt:
Die Ärztinnen und Ärzte erhalten ab 01. Januar 2012 mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2012 Entgelt nach der Anlage B.

§ 5 zu § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des HKA TV Auszubildende

Die Entgelte der Auszubildenden erhöhen sich ab dem 01. Januar 2012 um 1,1%.

§ 6 zu § 2 des HKA TV für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten erhöhen sich ab dem 01. Januar 2012 um 1,1%.

§ 7 zu § 8.1. Bereitschaftsdienstvergütung

- (1) Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 werden die Bereitschaftsdienstentgelte für die nichtärztlich Beschäftigten um 2,3 v.H. erhöht. Das Entgelt für, nach den in § 8 Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit, bestimmt sich nach der Anlage E. Die Beträge der Anlage E verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. der Anlagen A und C.

§ 8 zu § 8 Abs.1 (b) Zeitzuschlag für Nachtarbeit

- (1) Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 beträgt der Nachzuschlag für alle Beschäftigten, ohne Auszubildende, in § 8 Abs. (1) b HKA TV 15 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe in den Anlagen A, B und C.

In § 8.1 Haustarifvertrag wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

- (2) Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in der Anlage B in den Nachtstunden (§ 7 Absatz 5) einen Zeitzuschlag i. H. v. 15% des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in der Anlage B

**§ 9 Tarifabschluss für Beschäftigte Ärztinnen und Ärzte
- Einmalige Sonderzahlung, Entgelterhöhung und Bereitschaftsdienstvergütung
und
zu § 15 HKA TV Tabellenentgelt,**

(1) Entgelterhöhung für die Ärztinnen und Ärzte

Mit Wirkung vom 01. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 kommen die Vergütungstabellen des TV-Ärzte/VKA in Fassung des Tarifabschlusses vom 18. Januar 2012 entsprechend zur Anwendung. Das entspricht einer linearen Erhöhung um 2,9%. Dabei werden die Tabellenwerte gemäß § 6 und § 20 HKA TV angepasst (Umrechnung auf 38,5-Stunden-Woche und Berücksichtigung des Abzugs von 60% der Jahressonderzahlung). Die Ärztinnen und Ärzte erhalten ab dem 01. Juli 2012 Entgelt nach der Anlage B.

- (2) Mit dem Entgelt des Kalendermonats Juli 2012 erhalten Ärzte/Ärztinnen, die am 01. Juli 2012 in der Hannoverschen Kinderheilstation beschäftigt sind und für den Monat Juli 2012 Anspruch auf Entgelt entsprechend der Regelung unter § 2 haben, eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440,00 €.

zu § 8.1 Abs.1 HKA TV Bereitschaftsdienstentgelt,

- (3) Für die Berechnung der Bereitschaftsdienstvergütung werden die Werte des § 12 Absatz 2 TV-Ärzte/VKA in Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 18. Januar 2012 in den HKA TV übernommen und unter § 8.1. Absatz 1 (a) eingefügt. Das Entgelt für die nach dem § 8.1. Abs. 1 (a) zum Zwecke der Entgeltabrechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage B.

§ 10 zu § 5 Abs. 9 a bis d HKA TV Qualifizierung

- (1) Arbeitgeber und ver.di/Marburger Bund sind im Haustarifvertrag übereingekommen, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte bei 38,5 Stunden zu belassen. Als Ausgleich wurde in der geänderten Fassung des HKA TV vom 04. Juni 2009 in § 5 Abs. 9 eine Fortbildungsverpflichtung im jährlichen Umfang von 7,7 Stunden für Vollbeschäftigte (Teilzeitbeschäftigte und unterjährig Beschäftigte anteilig) geregelt. Diese Regelung wird beibehalten. Die nähere betriebliche Ausgestaltung des Umfangs dieser Qualifizierungsregelung erfolgt über eine Betriebsvereinbarung.

§ 11 zu § 12 HKA TV Entgeltordnung

Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 wird in den HKA TV unter § 12.2. neu aufgenommen die Besonderen Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD-B (VKA) in der geänderten Fassung vom 25. Januar 2012

§ 12.2. Eingruppierung, Entgelt für Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst

- (1) ¹Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (VKA) einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD. ²Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 HKA TV Entgelt nach der Anlage D.

- (2) Anstelle des § 16 gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden

Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4 in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 13. September 2005 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.

§ 11 zu § 8 (4) Bereitschaftsdienstentgelt für die Beschäftigten des Sozial und Erziehungsdienstes der Hannoverschen Kinderheilanstalt

Es gelten die Entgeltgruppen der Anlage D sowie die Bereitschaftsdienstentgelte der Anlage E. Diese Erhöhungen werden auf die Bedingungen des Haustarifvertrages umgerechnet (d. h. auf eine 38,5 Stunden/Woche).

§ 10 in Bezug auf § 12.2.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wird die Anlage Sozial und Erziehungsdienst in den Überleitungstarifvertrag des HKA TV neu aufgenommen.

**1. Überleitung der Beschäftigten des Sozial und Erziehungsdienstes und weitere Regelungen
Inhalt der Anlage:**

(1) Die unter § 12.2. (Abs. 1 und 2) HKA TV fallenden Beschäftigten werden am 1. Januar 2012 in die Entgeltgruppe, in der sie nach § 12.2. (Abs. 1 bis 3) eingruppiert sind, übergeleitet. Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2., das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt

nach den Absätzen 3 und 4 dieser Überleitungsregelung. Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß Anlage Sozial und Erziehungsdienst eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	<input type="checkbox"/>	1
2/1	<input type="checkbox"/>	2/1
2/2	<input type="checkbox"/>	2/2

3/1	<input type="checkbox"/>	2/3
3/2	<input type="checkbox"/>	3/1
3/3	<input type="checkbox"/>	3/2
4/1	<input type="checkbox"/>	3/3
4/2	<input type="checkbox"/>	3/4
4/3	<input type="checkbox"/>	4/1
4/4	<input type="checkbox"/>	4/2
5/1	<input type="checkbox"/>	4/3
5/2	<input type="checkbox"/>	4/4
5/3	<input type="checkbox"/>	5/1
5/4	<input type="checkbox"/>	5/2
5/5	<input type="checkbox"/>	5/3
6/1	<input type="checkbox"/>	5/4
6/2	<input type="checkbox"/>	5/5.

Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. 3§ 1 Abs. 2 Satz 7 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 7 BT-B bleibt unberührt. 4Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 8 BT-B bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	<input type="checkbox"/>	1
2/1	<input type="checkbox"/>	2/1
2/2	<input type="checkbox"/>	2/2
3/1	<input type="checkbox"/>	2/3
3/2	<input type="checkbox"/>	3/1
3/3	<input type="checkbox"/>	3/2
4/1	<input type="checkbox"/>	3/3
4/2	<input type="checkbox"/>	3/4
4/3	<input type="checkbox"/>	4/1
4/4	<input type="checkbox"/>	4/2
4/5	<input type="checkbox"/>	4/3
4/6	<input type="checkbox"/>	4/4
4/7	<input type="checkbox"/>	4/5
4/8	<input type="checkbox"/>	4/6
4/9	<input type="checkbox"/>	4/7
5/1	<input type="checkbox"/>	4/8
5/2	<input type="checkbox"/>	5/1
5/3	<input type="checkbox"/>	5/2
5/4	<input type="checkbox"/>	5/3
5/5	<input type="checkbox"/>	5/4
5/6	<input type="checkbox"/>	5/5
5/7	<input type="checkbox"/>	5/6
5/8	<input type="checkbox"/>	5/7
5/9	<input type="checkbox"/>	5/8
5/10	<input type="checkbox"/>	5/9
5/11	<input type="checkbox"/>	5/10.

Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. 7Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 6 BT-B bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. „Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahre der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu Abschnitt VIII (Sonderregelungen VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 6 bis 8 BT-B.

(3) „Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2011 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 4 Satz 2 HKA TV gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Dezember 2011 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ HKA TV zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. „In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ HKA TV tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. „Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 HKA TV berechnet.

Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2011 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. Beschäftigte, die im Januar 2012 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2011 erfolgt. Bei am 1. Februar 2007 in den HKA TV übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. Dezember 2012 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v.H. erhöht. Bei Beschäftigten, die am 1. Februar 2007 in den HKA TV übergeleitet wurden und die nach § 12.2.HKA TV in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 6 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v.H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

(4) „Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. Januar 2012 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. „Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebende Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu Abschnitt VIII (Sonderregelungen VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 6 bis 8 BT-B das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. „Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte nach § 12.2.HKA TV eingruppiert ist, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. „Erhält die/der Beschäftigte am 31. Dezember 2012 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem § 12.2.HKA TV eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. Steht der/dem Beschäftigten am 31. Dezember 2012 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ HKA TV zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(5) „Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2012 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 HKA TV entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 HKA TV gleich.

(7) Auf am 1. Februar 2007 in den HKA TV übergeleitete Beschäftigte, die nach § 12.2. HKA TV in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 30. Juni 2012 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach § 12.2. schriftlich geltend machen. § 2 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 53 BT-B findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.

(8) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöD? gelten für am 1. Februar 2007 aus dem BAT/BAT-O übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2012 eine Besitzstandszulage nach § 9 TV Ü zusteht und die

a) nach § 12.2. in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
1. Januar 2012	2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79

b) nach § 12.2. in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
1. Januar 2012	2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48

c) nach § 12.2. in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab						
1. Januar 2012	2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

(9) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 HKA TV gelten für am 1. Februar 2007 aus dem BAT/BAT-O übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2012 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem § 12.2. in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab			
1. Januar 2012	3.320,16	3.683,39	3.908,49

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend. Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(10) §§ 8, 9 und § 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 1 und 3 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, keine Anwendung.

(11) Ein am 31. Dezember 2012 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 HKA TVÜ auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach § 12.2. HKA TV zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 4 bleibt unberührt. Ein am 1. Januar 2012 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem BAT/BAT-O aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem BAT/BAT-O aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 2 ausgewiesen ist. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zusteht. Am 1. Januar 2012 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.

(12) Die sich aus der Eingruppierung der Beschäftigten nach dem § 12.2. HKA TV bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 9 TVÜ

Niederschriftserklärung zur Überleitung Absatz 2:

Zur Erläuterung von Absatz 2 Satz 1, Satz 4, Satz 5 und Satz 7 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

- (A) Eine Beschäftigte, die am 31. Dezember 2011 in ihrer Entgeltgruppe der Stufe 3 zugeordnet ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie nach den Merkmalen zur Eingruppierung im Sozial und Erziehungsdienst eingruppiert ist, der Stufe 3 zweites Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im zweiten Jahr von einem Monat zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenzeit steigt die Beschäftigte am 1. Dezember 2014 in die Stufe 4 auf.
- (B) Ein Beschäftigter, der im Wege des vorgezogenen Stufenaufstiegs (§ 17 Abs. 2 TVöD) am 1. Juli 2011 in seiner Entgeltgruppe in die Stufe 3 aufgestiegen ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Dezember 2012 vier Monate zurückgelegt hat, wird mit seiner Überleitung in der Entgeltgruppe S, in der er nach den Merkmalen zur Eingruppierung im Sozial und Erziehungsdienst eingruppiert ist, der Stufe 2 drittes Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im dritten Jahr von vier Monaten zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt der Beschäftigte am 1. Juli 2012 in die Stufe 3 auf."

§ 11 zu § 12.2. Merkmale zur Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial und Erziehungsdienst S2 bis S18 und Protokollerklärungen

Gemäß Anhang zu der Anlage C (VKA)

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

S 5

1. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

S 6

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 7

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 8

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)
5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

S 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 11

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)
6. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 14

Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
7. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
5. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
2. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die/Der Beschäftigte – ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die/den Beschäftigte/n bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
2. fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) Alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten einer Fachzieherin/eines Fachziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
12. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

§ 12 Vereinbarung zur weiteren Verhandlungsführung nach Unterzeichnung des vorliegenden Tarifvertrages

- (1) Für den Bereich der Nichtärztlichen Beschäftigten werden die Tarifverhandlungen zu erneuten Entgelterhöhungen zeitnah nach Abschluss der Tarifrunde Öffentlicher Dienst 2012 von den Tarifvertragsparteien wieder aufgenommen.
- (2) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die redaktionelle Überarbeitung des HKA TV auf der Grundlage des TVöD/VKA in der ab März 2012 gültigen Fassung zeitnah nach Vorliegen einer abschließenden Tarifeinigung.

§ 13 zu Kündigungsfristen und Laufzeit

Die Regelungen zu den Entgelten in § 15 mit den dazugehörigen Anlagen in dem Haustarifvertrag der Hannoverschen Kinderheilanstalt sowie der § 8 des Tarifvertrages für die Auszubildenden sind separat

kündbar in Bezugnahme auf die entsprechenden Kündigungsfristen des TVöD/VKA, somit ein Monat zum Monatsende.
Im Übrigen wird der vom Marburger Bund zum 31. Dezember 2010 gekündigte Haustarifvertrag wieder in Kraft gesetzt.

Die Laufzeit des Tabellenentgeltes in § 15 Anlage B Ärzte und Ärztinnen enden zum 30. Juni 2013.
Die Laufzeit des Tabellenentgeltes in § 15 Anlage A und C der nichtärztlich Beschäftigten sowie der Auszubildenden und Praktikanten/innen richtet sich nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen zur Anpassung der Tabellenentgelte für diesen Haustarifvertrag.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären."

§ 15 Inkrafttreten

Diese Tarifeinigung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 21. Mai 2012

Tabelle Haustarif Geltungszeitraum ab 01.01.2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88 €	4.131,64 €	4.283,45 €	4.825,66 €	5.237,73 €	5.508,84 €
14	3.372,53 €	3.741,23 €	3.958,12 €	4.283,45 €	4.782,28 €	5.053,38 €
13	3.109,02 €	3.448,44 €	3.632,80 €	3.990,64 €	4.489,48 €	4.695,53 €
12	2.786,96 €	3.090,59 €	3.524,35 €	3.903,90 €	4.391,89 €	4.608,77 €
11	2.689,35 €	2.982,16 €	3.199,03 €	3.524,35 €	3.996,08 €	4.212,96 €
10	2.591,75 €	2.873,70 €	3.090,59 €	3.307,48 €	3.719,55 €	3.817,15 €
9	2.289,21 €	2.537,53 €	2.667,67 €	3.014,68 €	3.285,79 €	3.502,67 €
8	2.142,81 €	2.374,87 €	2.483,32 €	2.580,92 €	2.689,35 €	2.757,67 €
7	2.006,18 €	2.223,05 €	2.364,03 €	2.472,47 €	2.553,81 €	2.629,72 €
6	1.967,13 €	2.179,67 €	2.288,12 €	2.391,14 €	2.461,63 €	2.532,13 €
5	1.884,71 €	2.087,51 €	2.190,52 €	2.293,55 €	2.369,46 €	2.423,68 €
4	1.791,45 €	1.984,48 €	2.114,61 €	2.190,52 €	2.266,43 €	2.310,89 €
3	1.762,19 €	1.951,94 €	2.006,18 €	2.092,93 €	2.158,00 €	2.217,64 €
2	1.625,54 €	1.800,13 €	1.854,35 €	1.908,58 €	2.027,85 €	2.152,57 €
1		1.448,79 €	1.474,81 €	1.507,35 €	1.537,70 €	1.615,78 €

Tabelle Ärztlicher Dienst Geltungszeitraum 01.01.2012 – 30.06.2012

Entgeltgruppe	Stufe 1 in Euro	Stufe 2 in Euro	Stufe 3 in Euro	Stufe 4 in Euro	Stufe 5 in Euro	Stufe 6 in Euro
IV Chefarztvertreter/in	6.659,68 €	-	-	-		-
III Oberarzt/ärztin	< 1 Jahr 5.661,43 €	> 1 Jahr 5.994,18 €	-	-		-
II Fachärztin/Facharzt	< 3 Jahre 4.519,89 €	> 3 Jahre 4.898,87 €	> 6 Jahre 5.231,63 €	> 8 Jahre 5.425,73 €	> 10 Jahre 5.615,21 €	> 12 Jahre 5.804,68 €
I Ärztin/Arzt	< 1 Jahr 3.424,58 €	> 1 Jahr 3.618,70 €	> 2 Jahre 3.757,33 €	> 3 Jahre 3.997,66 €	> 4 Jahre 4.284,20 €	-

Tabelle Ärztlicher Dienst Geltungszeitraum 01.07.2012 – 30.06.2013

Entgeltgruppe	Stufe 1 in Euro	Stufe 2 in Euro	Stufe 3 in Euro	Stufe 4 in Euro	Stufe 5 in Euro	Stufe 6 in Euro
IV Chefarztvertreter/in	< 3 Jahre 6.852,81 €	3 Jahre 7.342,67 €	-	-		-
III Oberarzt/ärztin	< 1 Jahr 5.825,61 €	> 1 Jahr 6.168,01 €	> 6 Jahre 6.657,86 €	-		-
II Fachärztin/Facharzt	< 3 Jahre 4.650,97 €	> 3 Jahre 5.040,93 €	> 6 Jahre 5.383,35 €	> 8 Jahre 5.583,08 €	> 10 Jahre 5.778,04 €	> 12 Jahre 5.973,02 €
I Ärztin/Arzt	< 1 Jahr 3.523,90 €	> 1 Jahr 3.723,64 €	> 2 Jahre 3.866,30 €	> 3 Jahre 4.113,59 €	> 4 Jahre 4.408,44 €	> 5 Jahre 4.529,71 €

Anlage C
- KR-Anwendungstabelle -

Kr – Anwendungstabelle Geltungszeitraum ab 01.01.2012										
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR – Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen				
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.524,35 €	3.903,90 € nach 2 J. St. 3	4.391,89 € nach 3 J. St. 4	4.608,77 €		
	11b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.524,35 €	3.996,08 €	4.212,96 €		
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.199,03 €	3.524,35 € nach 2 J. St. 3	3.996,08 € nach 5 J. St. 4	---	---	---
	10a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.090,59 €	3.307,48 € nach 2 J. St. 3	3.719,55 € nach 3 J. St. 4	---	---	---
EG 10	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	3.014,68 €	3.285,79 € nach 4 J. St. 3	3.502,67 € nach 5 J. St. 4	---	---	---
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	2.927,93 €	3.133,97 € nach 5 J. St. 3	3.329,16 € nach 5 J. St. 4	---	---	---
EG 9, EG 9b	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	---	---	2.667,67 €	3.014,68 € nach 5 J. St. 3	3.133,97 € nach 5 J. St. 4	---	---	---
	9a	VI ohne Aufstieg	---	---	2.667,67 €	2.759,85 € nach 5 J. St. 3	2.927,93 € nach 5 J. St. 4	---	---	---
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI	2.223,05 €	2.364,03 €	2.483,32 €	2.580,92 €	2.759,85 €	2.927,93 €		
	7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V und Va IV mit Aufstieg nach V	---	---	---	---	---	---	2.801,35 €	---
EG 7, EG 8	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	2.060,40 €	2.223,05 €	2.364,03 €	2.580,92 €	2.689,92 €	---	---	---
	3a	I mit Aufstieg nach II	1.845,67 €	1.984,48 €	2.114,48 €	2.391,14 €	2.461,63 €	2.591,75 €		
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.762,19 €	1.951,94 €	2.006,18 €	2.092,93 €	2.158,00 €	2.310,89 €		

Tabelle Haustarif S-Klassen (SuE) Geltungszeitraum ab 01.01.2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.030,14 €	3.131,14 €	3.535,16 €	3.838,16 €	4.292,69 €	4.570,45 €
S 17	2.727,11 €	3.004,88 €	3.333,15 €	3.535,16 €	3.939,17 €	4.176,54 €
S 16	2.656,42 €	2.939,23 €	3.161,44 €	3.434,15 €	3.737,17 €	3.918,97 €
S 15	2.555,41 €	2.828,12 €	3.030,14 €	3.262,44 €	3.636,17 €	3.797,77 €
S 14	2.525,12 €	2.727,11 €	2.979,63 €	3.181,64 €	3.434,15 €	3.610,92 €
S 13	2.525,12 €	2.727,11 €	2.979,63 €	3.181,64 €	3.434,15 €	3.560,40 €
S 12	2.424,11 €	2.676,62 €	2.919,03 €	3.131,14 €	3.393,75 €	3.504,85 €
S 11	2.323,11 €	2.626,11 €	2.757,43 €	3.080,64 €	3.333,15 €	3.484,65 €
S 10	2.262,50 €	2.504,91 €	2.626,11 €	2.979,63 €	3.262,44 €	3.494,75 €
S 9	2.252,40 €	2.424,11 €	2.575,61 €	2.853,37 €	3.080,64 €	3.297,80 €
S 8	2.161,49 €	2.323,11 €	2.525,12 €	2.812,98 €	3.075,59 €	3.282,64 €
S 7	2.095,84 €	2.297,85 €	2.459,47 €	2.621,07 €	2.742,28 €	2.919,03 €
S 6	2.060,49 €	2.262,50 €	2.424,11 €	2.585,71 €	2.732,17 €	2.892,77 €
S 5	2.060,49 €	2.262,50 €	2.414,01 €	2.494,81 €	2.605,92 €	2.797,82 €
S 4	1.868,58 €	2.121,09 €	2.252,40 €	2.363,51 €	2.434,21 €	2.525,12 €
S 3	1.767,58 €	1.979,69 €	2.121,09 €	2.262,50 €	2.302,90 €	2.343,31 €
S 2	1.691,83 €	1.787,78 €	1.858,48 €	1.939,28 €	2.020,09 €	2.100,90 €

Stufenlaufzeiten

	Stufe					Entgeltgruppe
	1	2	3	4	5	
bei Einstellung	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5	S 3 bis S 7
bei Einstellung	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 8 Jahren in Stufe 4	nach 10 Jahren in Stufe 5	S 8
bei Einstellung	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5	S 9 bis S 18

Einstellung

Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. Ist eine einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber nachweisbar, erfolgt die Einstellung in der Stufe 2 (oder 3).

Bei Neuverträgen beim selben Arbeitgeber können auch weitere Berufszeiten anerkannt werden.

Anlage E
zu § 8.1 (Bereitschaftsdienstentgelt)

I. Beschäftigte, die lt. Haustarifvertrag vergütet werden incl. Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppen lt. Haustarifvertrag	Entgeltgruppen Sozial- u. Erziehungsdienst	Stundenentgelt Tarifgebiet West ab 01.01.2012
15		24,24 €
14		22,30 €
13		21,29 €
12	S18	20,21 €
11	S17	18,42 €
10	S15 u. S16	16,98 €
9	S9 – S14	16,02 €
8	S6 – S8	15,25 €
7		14,63 €
6	S5	13,96 €
5	S4	13,41 €
4	S3	12,79 €
3		12,27 €
2	S2	11,46 €
1		9,32 €
2Ü		11,77 €
15Ü		27,62 €

II. Ärztinnen und Ärzte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt Tarifgebiet West ab 01.01.2012	Stundenentgelt Tarifgebiet West ab 01.07.2012
I	25,00 €	25,73 €
II	29,00 €	29,84 €
III	31,50 €	33,41 €
IV	33,50 €	34,47 €

III. Beschäftigte, die lt. KR-Anwendungstabelle vergütet werden

Entgeltgruppe	Stundenentgelt Tarifgebiet West ab 01.01.2012
12a	21,90 €
11b	20,46 €
11a	19,34 €
10a	18,11 €
9d	17,44 €
9c	16,83 €
9b	16,07 €
9a	15,81 €
8a	15,10 € ¹
7a	14,48 € ²
4a	13,41 €
3a	12,43 €

¹ Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlagen 4 und 5 zum TVÜ-HKA erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

² Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlage 4 zum TVÜ-HKA erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.